



Hinweisblatt
Auslegung Ziffer IV. Nr. 11 (Durchführung von Planungswettbewerben)
Förderrichtlinie Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 (NiSE)

Stand 29. Juli 2024

Die FRL NiSE EFRE 2021-2027 sieht in Ziffer IV. Nr. 11 die Durchführung von Planungswettbewerben vor.

1) Ziel:

Ziel der Bestimmung in der FRL ist es, bei der Umsetzung der EFRE-Maßnahmen eine hohe Planungsqualität sicherzustellen und die bestmöglichen Lösungen für Vorhaben im Bereich der Objekt- und Freiraumplanung zu finden.

Dafür wirkt die Richtlinie nicht nur auf die Anwendung von Planungswettbewerben im Oberschwellenbereich – in denen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ohnehin eine Anwendung vorsieht – sondern zielt als Soll-Bestimmung auch auf Projekte unterhalb des geltenden Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, der derzeit bei ca. 214.000 Euro liegt.

Durch die Anwendung von Wettbewerbsverfahren nach RPW oder vergleichbaren Verfahren bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen wird nicht nur die Planungsqualität gesteigert, sondern es können auch kostenoptimierte Lösungen für die Vorhaben ermittelt und nachträglich teure Änderungen oder Nachbesserungen vermieden werden. Das Vorliegen durchdachter Lösungsvorschläge in der Konzeptphase fördert zudem eine zügige und reibungslose Umsetzung.

2) Definition:

Im Kontext der FRL sind unter „Planungsaufgaben oder konzeptionellen Aufgaben“ gemäß Ziffer IV Nr. 11 freiberufliche, nicht eindeutig beschreibbare Leistungen zu verstehen, die einen konzeptionell-gestalterischen Charakter aufweisen. Dazu zählen beispielsweise Entwürfe für Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen im Gebäudebereich, Entwürfe und Konzepte im städtebaulichen oder freiraumplanerischen Bereich sowie im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen. Es ist hervorzuheben, dass sich die Bestimmung auf Vorhaben bezieht, bei denen das Finden der besten Lösung für eine Bauaufgabe ein wesentlicher Teil der zu erbringenden Leistung ist. Dabei sollte ein deutlicher Spielraum hinsichtlich der Bandbreite der zu erwartenden Lösungsvorschläge gegeben sein. Die Projekte müssen sich zudem in einer Planungsphase befinden, in der die Durchführung eines Planungswettbewerbes unter Projektmanagementkriterien wie Wirtschaftlichkeit und Terminalsicherheit zweckmäßig ist.

Dementsprechend werden Vorhaben, deren Leistungsbild weitgehend eindeutig beschreibbar ist, von der Bestimmung nicht erfasst. Dazu zählen zum Beispiel die Erweiterung eines Fernwärmenetzes, die Installation von PV-Anlagen, gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen, einfache Sanierungen oder Herrichtungen, einfache Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit, die Installation von Stadtmobiliar oder einfache Umbauten von Ge-

bäuden und Freiflächen, die bereits bestehende oder etablierte Konzepte umsetzen. Darüber hinaus sind Vorhaben, deren Planungen die Kommune selbst erbringt (Eigenplanungen), von der Bestimmung ausgenommen.

3) Kriterien

- Planungswettbewerbe i.S.d. RPW-Richtlinie des BMWi sind grundsätzlich durchzuführen, soweit die Planungsaufgaben für ein Vorhaben nicht eindeutig beschreibbar sind und einen hohen konzeptionell-gestalterischen Anspruch aufweisen. Anhaltspunkt zur Einordnung können die Honorarzonen gem. § 5 HOAI sein, z.B. Honorarzonen IV oder V bei Objektplanung, welche hohe beziehungsweise sehr hohe Planungsanforderungen beinhalten. Auch in Honorarzone III kann – je nach Gestaltungsanforderung – die Anwendung von Planungswettbewerben einen Mehrwert für Vorhaben bieten.
Soll trotz hoher beziehungsweise sehr hoher Planungsanforderungen auf einen Planungswettbewerb und ein vergleichbares Verfahren verzichtet werden, ist die Begründung angemessen zu dokumentieren.
- Vorhaben, die unter Nutzung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) umgesetzt werden, sind von der Anwendung von Ziffer IV. Nr. 11 der Richtlinie ausgenommen.
- Vorhaben, bei denen die Durchführung eines Planungswettbewerbes eine fristgerechte Antragstellung bzw. die termingerechte Umsetzung (Antragstellung bis zum 31.12.2024 bzw. Umsetzung des Vorhabens bis 31.12.2027) gefährden würde, sind von der Durchführung von Planungswettbewerben befreit, sofern die Antragstellerin dies plausibel begründet und darlegt, dass sie die Gefährdung nicht zu vertreten hat.
- Vorhaben mit Planungsleistungen, die nach VwV zu § 44 SÄHO in Verbindung mit Ziffer VI. Nr. 3 der FRL NiSE bereits vor Inkrafttreten der FRL NiSE förderunschädlich begonnen wurden, sind von der Prüfung auf die Notwendigkeit der Durchführung von Planungswettbewerben befreit.
- Vorhaben, deren Planungen die Kommune selbst erbringt (Eigenplanungen), sind von der Durchführung von Planungswettbewerben befreit.

4) Unterlagen zur Antragstellung:

Mit der Beantragung des Einzelvorhabens, sind mindestens folgende Unterlagen über das Förderportal einzureichen:

- Beschreibung / Benennung des durchgeführten Wettbewerbsverfahren (nach RPW oder vergleichbar)

Oder:
- Begründung, weshalb das Vorhaben, die unter Punkt 3 genannten Kriterien nicht erfüllt bzw. weshalb trotz fehlendem Ausnahmetatbestand kein RPW-Verfahren durchgeführt wurde.

Bei VKO-Vorhaben ist keine Begründung erforderlich.

Als Beratungsstelle für die Durchführung von RPW-Verfahren dient der Ausschuss für Vergabe und Wettbewerb der Architektenkammer Sachsen.